

Aktuelle Entwicklungslinien der Arzthaftpflichtrechtsprechung im Jahre 2013

Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht des DAV
20./21. September 2013

Prof. Dr. Karl Otto Bergmann
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht,
Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht



www.bergmannpartner.com

Zeichen der Krise:

1. Zurich und Provinzial geben zum 01.01.2013 das Geschäftsfeld der Arzthaftpflichtversicherung auf
2. Die §§ 630 a bis h BGB werden am 26.02.2013 mit dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs
3. Die Arzthaftpflichtrechtsprechung – business as usual?

Arzthaftpflicht in
der Krise

- und Zeit des
Neubeginns?

www.bergmannpartner.com

Verfahrensrechtliche Probleme



BGH, Urteil vom 16.04.2013 – VI ZR 44/12

Für die Beweisführung bedarf es keiner absoluten und unumstößlichen Gewissheit im Zuge des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Das Revisionsgericht kann lediglich nachprüfen, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Prozessstoff und dem Beweisergebnis umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt.

www.bergmannpartner.com

BGH, Urteil vom 16.04.2013 – VI ZR 44/12

Einem sich etwa ergebenden Widerspruch zwischen gerichtlichem und Privatgutachten hat das Berufungsgericht nachzugehen. Erkennbar widersprüchliche Gutachten sind keine ausreichende Grundlage für die Überzeugungsbildung des Gerichts. Zweckmäßigerweise geschieht die Aufklärung des Widerspruchs durch Einholung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme des gerichtlichen Sachverständigen und durch dessen nachfolgende mündliche Anhörung. Es bleibt jedoch grundsätzlich dem Ermessen des Tatrichters überlassen, in welcher geeigneten Weise er seiner Pflicht zur Aufklärung nachkommt.

www.bergmannpartner.com

BGH, Urteil vom 14.05.2013 – VI ZR 325/11

Der Grundsatz der Waffengleichheit, der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf Gewährleistung eines fairen Prozesses und eines wirkungsvollen Rechtsschutzes, erfordern gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK, dass einer Partei, die - wie der Arzt - für ein Vier-Augen-Gespräch keinen Zeugen hat, Gelegenheit gegeben wird, die Darstellung des Gesprächs in den Prozess persönlich einzubringen. Zu diesem Zweck ist die Partei gemäß § 448 ZPO zu vernehmen oder gemäß § 141 ZPO anzuhören.

www.bergmannpartner.com

BGH, Urteil vom 14.05.2013 – VI ZR 325/11

Die Entscheidung über die Vernehmung einer Partei nach § 448 ZPO obliegt dem Ermessen des Tatrichters, wobei berücksichtigt werden kann, dass das Gericht einer Parteianhörung der benachteiligten Partei gemäß § 141 ZPO die gleiche Bedeutung wie einer Aussage bei einer Vernehmung beimessen kann. Dabei reicht es für die Ausübung des Ermessens auch aus, wenn zum einen der Arzt, zum anderen nicht der Patient, sondern der im Lager des Patienten stehende Zeuge gehört wird.

www.bergmannpartner.com

OLG München, Beschluss vom 30.07.2013 – 1 W 1157/12

Die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage darf nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und diese an die Stelle des Hauptverfahrens treten zu lassen. Für die Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 118 Abs. 2 Satz 3 ZPO ist daher Voraussetzung, dass der zeitliche und materielle Aufwand für die Erhebung des Sachverständigenbeweises gering, die hinreichende Erfolgsaussicht zweifelhaft und der Streitwert hoch ist.

www.bergmannpartner.com

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.07.2013 – 7 W 26/13

Prozesskostenhilfe darf erst dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Ein Gutachten aus einem ärztlichen Schlichtungsverfahren im PKH-Verfahren kann im Wege des Urkundenbeweises herangezogen werden und dazu führen, dass im Rahmen zulässiger antizipierter Beweiswürdigung angenommen werden kann, der Antragsteller werde sein Vorgehen nicht beweisen können. Dies gilt jedoch regelmäßig nicht, wenn das Schlichtungsgutachten Widersprüche aufweist oder sich nicht mit allen Aspekten befasst, die der Antragsteller zur Begründung seiner beabsichtigten Klage vorträgt. .

www.bergmannpartner.com

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.07.2013 – 7 W 26/13

Bei Schadensersatzansprüchen wegen Aufklärungsmängeln beginnt die Verjährung in der Regel nicht schon, sobald der nicht aufgeklärte Patient einen Schaden aufgrund der medizinischen Behandlung feststellt. Im Hinblick auf das subjektive Verjährungsregime muss vielmehr auch die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis hinzutreten, dass der Schaden nicht auf einem Behandlungsfehler beruht, sondern eine spezifische Komplikation der medizinischen Behandlung ist, über die der Patient – was dem behandelnden Arzt bekannt sein musste – hätte aufgeklärt werden müssen.

www.bergmannpartner.com

OLG München, Urteil vom 13.06.2013 – 1 U 4904/09

Es liegt im Verantwortungsbereich des Anwaltes, sich in Rücksprache mit seinem Mandanten innerhalb der gesetzten Frist darüber schlüssig zu werden, ob Fragen an den gerichtlichen Gutachter gestellt werden sollen und ggf. in welchen Punkten sachliche Einwände erhoben werden können. Selbst wenn der Mandant altersbedingt nicht in der Lage sein sollte, Fristen einzuhalten, obliegt es dem Anwalt, der die haftungsrechtliche Verantwortung für die fachgerechte Vertretung seines Mandanten vor Gericht hat, entsprechende Anträge zu stellen. Seine Versäumnisse muss sich der Mandant zurechnen lassen, § 85 Abs. 2 ZPO.

www.bergmannpartner.com

OLG München, Urteil vom 04.04.2013 – 1 U 4247/12

Nachlässig im Sinne des § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO handelt eine Partei, wenn sie die tatsächlichen Umstände nicht vorbringt, deren Relevanz für den Rechtsstreit ihr bekannt sind oder bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen und zu deren Geltendmachung sie im ersten Rechtszug im Stande ist. Auch wenn erstmals in zweiter Instanz ein Privatgutachten die Frage der ärztlichen Aufklärung aufwirft, bedarf es konkreter Darlegung, warum der Patient nicht in erster Instanz hätte rügen können, dass nur unzureichend aufgeklärt wurde.

www.bergmannpartner.com

OLG Koblenz, Beschluss vom 24.01.2013 – 4 W 645/12

OLG Köln, Beschluss vom 14.01.2013 – 5 W 43/12

Zur Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen
wegen Werbung im Internet

www.bergmannpartner.com

Einsichtsrechte und
Auskunftspflichten



BGH, Urteil vom 26.02.2013 – VI ZR 359/11

Das Einsichtsrecht des Heimbewohners in die ihn betreffende Pflegedokumentation geht gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X i. V. m. §§ 401 Abs. 1 analog, 412 BGB auf den aufgrund des Schadensereignisses zu kongruenten Sozialleistungen verpflichteten Sozialversicherungsträger über, wenn und soweit mit seiner Hilfe das Bestehen von Schadensersatzansprüchen geklärt werden soll und die den Altenpflegern obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit einem Gläubigerwechsel nicht entgegensteht.

www.bergmannpartner.com

BGH, Urteil vom 26.02.2013 – VI ZR 359/11

Auch nach dem Tode hängt es in erster Linie vom Willen des Verstorbenen ab, ob und in welchem Umfang der Geheimnisträger zum Schweigen verpflichtet ist. Sämtliche Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen, insbesondere das Anliegen der einsichtsbegehrenden Person sowie der Umstand, dass frühere Geheimhaltungswünsche des Betroffenen infolge des Ablebens inzwischen überholt sein können. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass die Offenlegung der Unterlagen gegenüber dem Krankenversicherer dem mutmaßlichen Willen des verstorbenen Heimbewohners entspricht.

www.bergmannpartner.com

OLG München, Urteil vom 16.05.2013 – 1 U 4156/12

Nach § 116 SGB X gehen zivilrechtliche Zahlungsansprüche des Patienten wegen Verletzung des Arztvertrages bzw. unerlaubter Handlung kraft Gesetzes auf die gesetzliche Krankenversicherung über, soweit die Versicherung Behandlungskosten übernommen hat, die auf Behandlungsfehler von Ärzten zurückzuführen sind, ferner hat der Arzt die Dokumentation an den Sozialträger nach §§ 401 BGB analog, 412 BGB herauszugeben, wenn die tatsächliche oder mutmaßliche Einwilligung des Patienten zur Einsichtnahme vorliegt.

www.bergmannpartner.com

OLG München, Urteil vom 16.05.2013 – 1 U 4156/12

Widerruft der Patient nach Klageerhebung seine Einverständniserklärung, führt der Widerruf dazu, dass ab Zugang des Widerrufs eine Zustimmung des Betroffenen nicht mehr vorliegt, führt aber naturgemäß nicht zum rückwirkenden Entfallen der Zustimmung. Der Grundsatz lautet vielmehr, dass rechtmäßig erlangte Informationen und Beweismittel im Prozess auch einführbar und verwertbar sind. Sind keine besonderen Gründe erkennbar, die von vornherein gegen eine Unverwertbarkeit der Daten und Beweismittel im Prozess sprechen, bestehen gegen die Nutzung und Verwertung der Erkenntnisse aus den Behandlungsunterlagen und der Selbstauskunft des Patienten durch die gesetzliche Krankenversicherung keine Bedenken.

www.bergmannpartner.com

OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2013 – 14 U 7/12

Zur Auskunftspflicht des Arztes über den
Samenspender bei heterologer Insemination
gegenüber dem gezeugten Kind

www.bergmannpartner.com

Beweislastfragen



OLG München, Beschluss vom 01.02.2013 – 1 U 3691/12

Eine nicht ausreichende Dokumentation ist keine eigene Anspruchsgrundlage, geht also nicht per se zu Lasten der Behandlerseite. Es kann lediglich zugunsten des Patienten angenommen werden, dass eine Maßnahme, deren Vornahme aus medizinischen Gründen dokumentiert werden muss, nicht durchgeführt wurde, wenn sie in der Dokumentation nicht vermerkt ist.

www.bergmannpartner.com

KG, Urteil vom 10.01.2013 – 20 U 225/10

Eine ärztliche Dokumentation indiziert in der Regel, dass darin genannte Behandlungsmaßnahmen durchgeführt wurden bzw. unterblieben sind, wenn entsprechend dokumentationspflichtige Tatsachen nicht erwähnt werden. Diese Indizwirkung gilt allerdings nur dann, wenn die Dokumentation zeitnah erstellt worden ist. Soll zusätzlich eine zweite Dokumentation (hier OP-Bericht) erstellt worden sein, hat der Arzt darzulegen und zu beweisen, wann welche Dokumentation erstellt worden ist. Dies trifft jedenfalls zu, wenn das Protokoll – was ideal wäre – während der OP diktiert, jedenfalls hier noch unmittelbar danach erstellt wird.

www.bergmannpartner.com

BGH, Urteil vom 26.03.2013 – VI ZR 109/12

Ist das angewendete Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird nach § 84 Abs. 2 S. 1 AMG vermutet, dass der Schaden durch dieses Arzneimittel verursacht ist. Diese Vermutung gilt gemäß § 84 Abs. 2 S. 3 AMG jedoch nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die gesetzliche Vermutung des § 292 ZPO wird also bereits unter erleichterten Voraussetzungen ausgeschlossen. Als anderer Umstand im Sinne des § 84 Abs. 2 S. 3 AMG kommen etwa der Gesundheitszustand des Geschädigten, insbesondere eine sich schicksalhaft verschlechternde Grunderkrankung oder eine hinzutretende Erkrankung in Betracht oder besondere Lebensgewohnheiten des Geschädigten wie starker Alkohol- oder Zigarettenkonsum.

www.bergmannpartner.com

OLG München, Urteil vom 11.07.2013 – 1 U 3344/11

Zur fehlenden Zurechnung bei grobem
Behandlungsfehler wegen äußerst unwahrscheinlichem
haftungsrechtlichen Ursachenzusammenhang

www.bergmannpartner.com

OLG München, Urteil vom 14.03.2013 – 1 U 1781/12

Die Klärung der Ursächlichkeit zwischen fehlender Einwilligung und Gesundheitsschaden ist Sache des Patienten. Allein die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten begründet keinen Anspruch auf Schmerzensgeld. Wenn sich also, wie im konkreten Fall, behauptete psychische Beschwerden nicht beweismäßig auf den rechtswidrigen Eingriff zurückführen lassen, tritt keine Haftung des Arztes ein.

www.bergmannpartner.com

OLG Stuttgart, Urteil vom 08.01.2013 – 1 U 87/12

Der Patient, der ein Krankenhaus besucht, in dem – ohne dass er das weiß – unter einem Dach eine Privatklinik und ein Plankrankenhaus betrieben werden, ist von der Behandlungsseite wirtschaftlich aufzuklären, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der private Krankenversicherer die Behandlungskosten in der Privatklinik nur in der Höhe übernimmt, wie sie im Plankrankenhaus angefallen wären. Denn es gehört zu den Pflichten der Behandlungsseite, den Patienten vor unnötigen Kosten und unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen zu bewahren, soweit sie über bessere Kenntnis und ein besseres Wissen verfügt.

www.bergmannpartner.com

BERGMANN  PARTNER



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Prof. Dr. Karl Otto Bergmann
Fachanwalt für Medizinrecht,
Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht
info@bergmannpartner.com